

Satzung
der
Ordonnanz- und
Kurzweffenschützen 1991 e.V.
Forst
(V.d.O.K. 1991 e.V. Forst)



Inhaltsverzeichnis

SATZUNG.....	1
§ 1 Name, Eintrag, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Vereinsorgane	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Verwaltungsrat.....	6
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Kassenprüfer	8
§ 15 Ehrenamtlichkeit	8
§ 16 Vereinsordnungen	8
§ 17 Satzungsänderungen	9
§ 18 Auflösung	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9
Unterzeichner der Satzung im Original (Gründungsmitglieder):	10
Anhang 1 – Beitragsordnung V.d.O.K.	11
Anhang 2– Sportordnung V.d.O.K.....	122
Anhang 3 – Trainingszeiten	133

§ 1 Name, Eintrag, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Ordonnanz- und Kurzwaffenschützen 1991 e.V. Forst (V.d.O.K. 1991 e.V. Forst)

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der Nummer VR 779 (11.02.1992) eingetragen. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Forst.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Trainingsstunden
 - geregelte schießsportliche Ausbildung
 - Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften
 - Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
3. Der Verein kann sich auf Beschluß des Verwaltungsrats Regional- und Dachverbänden anschließen.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - Großkaliber Sportschützenverband Baden-Württemberg e.V. (GSVBW)
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Schützenverein KKS 1923 e.V. Forst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden bei schießsportlichen Veranstaltungen und die Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Bei Benutzung der Einrichtungen und Ausrüstungen des KKS Forst übt der Vorstand des KKS Forst das Hausrecht aus.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
2. Aktive Mitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Übungsstunden, sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Einrichtungen und Ausrüstungen verantwortungsvoll zu behandeln.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Sportwaffen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei der zuständigen Behörde anzumelden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht, volljährig und bereits Mitglied im KKS 1923 e.V. Forst ist.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Beschluß der Vorstandschaft und soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch die Entrichtung der Aufnahmegebühr.
3. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist bis zum Jahresende zulässig und ist der Vorstandschaft schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres zu erklären.
3. Die Vorstandschaft kann Mitglieder aus dem Vereins ausschließen. Ausschlußgründe sind insbesondere:
 - Ein rückständiger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
 - Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse
 - Schädigung der Interessen des Vereins
4. Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Beschlußdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Vorstandschaft
 - Der Verwaltungsrat

-die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassier
2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
4. Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - Die Vorstandschaft nach § 10 Abs. 1
 - der Sportleiter
 - zwei Beisitzer

Personalunion ist zulässig, eine weitere Bildung von Ausschüssen ist bei Bedarf möglich.
2. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich Vorstandschaft) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt. Gewählt wird nach dem „rollierenden System“ d.h. jährlich wird die Hälfte des Verwaltungsrats neu gewählt:
 - a) der 1. Vorsitzende
der Kassier
der Schießleiter
 - b) der 2. Vorsitzende
der Schriftführer
zwei Beisitzer

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluß des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und umfaßt die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn
 - der Verwaltungsrat es beschließt.
 - 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Fall das Los.
9. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats
 - Entgegennahme der Berichte des Kassiers
 - Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§14)
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§17)
 - Beschlußfassung über Änderung bzw. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlußfassung über die Vereinsordnung (§ 16)
 - Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschließungsbeschlüsse (§ 8 Abs. 4)
 - Beschlußfassung über die Auflösung der Vereins (§ 18)

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:
2. Ehrenordnung: in der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
3. Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühr u.ä.
4. Schießordnung: Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis eine vereinsinterne Schießordnung festlegen. Die Schießordnung enthält die Schießzeiten, Trainingszeiten, regelt die Bedingungen zum Waffenerwerb u.ä. nach den geltenden

gesetzlichen Bestimmungen. Die Schießordnung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlußfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einggerufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlußfassung ist eine 3 / 4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.10.1991 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Forst, den 06. Oktober 2001

Unterzeichner der Satzung im Original (Gründungsmitglieder):

1. Georg Schneider
2. Stefan Mückenhausen
3. Helmut Daiß
4. Helmut Lindauer
5. Uwe Bertsch
6. Werner Häußler
7. Klaus Knorr
8. Dr. Achim Müller
9. Manfred Kratzmeier
10. Diethard Ritzler

§ 1 Abs. 1 + 2 sowie § 2 Abs. 4 und der Anhang 1 – Beitragsordnung V.d.O.K. wurde per einstimmigen Beschluß der Jahreshauptversammlung am 06.10.2001 geändert.